



Stadt Zürich
Gesundheits- und
Umweltdepartement

Stadt Zürich
Gesundheits- und Umweltdepartement
Departementssekretariat
Grüngasse 19
Postfach, 8022 Zürich

T +41 44 412 45 80
stadt-zuerich.ch/gud

Ihre Kontaktperson:
Andreas Hauri
D +41 44 412 43 11
andreas.hauri@zuerich.ch

Zürich, 06.05.2025

Leistungsvereinbarung 2026 ff.

zwischen

der Gemeinde Mönchaltorf

Esslingerstrasse 2
8617 Mönchaltorf

nachstehend Gemeinde Mönchaltorf genannt

und

der Stadt Zürich

vertreten durch Andreas Hauri, Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements
Grüngasse 19
Postfach
8022 Zürich

nachstehend Stadt Zürich genannt.

Betreffend

Ausrichtung öffentlicher Pflegebeiträge im ambulanten Bereich

1. Zweck

Gemäss kantonalem Pflegegesetz vom 27. September 2010 sind die Gemeinden beauftragt, die Beiträge der öffentlichen Hand für Pflegeleistungen direkt den Leistungserbringenden auszurichten. Die Stadt Zürich bietet ihre Dienstleistung als Clearingstelle zwischen den Leistungserbringenden im ambulanten Bereich und der Gemeinde Mönchaltorf an und stellt damit im überprüfbaren Rahmen gemäss Ziffer 3 ff. sicher, dass nur berechnete Pflegebeiträge ausgerichtet werden.

Die Leistungsvereinbarung bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit der Stadt Zürich und der Gemeinde Mönchaltorf und legt die Rechte und Pflichten beider Parteien fest.

2. Rechtsgrundlage; Vorbehalt

Die Leistungsvereinbarung stützt sich auf das Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010, die Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010 sowie die zugehörigen aktuellen Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion.

Änderungen, welche durch übergeordnetes Recht (insbesondere Reglemente und Weisungen der Gesundheitsdirektion) notwendig werden, bleiben vorbehalten.

3. Leistungen der Stadt Zürich

Die Stadt Zürich bereitet die in standardisierter Form eingehenden Gesuche um Pflegebeiträge elektronisch auf, bereinigt die Daten auf Fallebene und bewirtschaftet sie in einem kontinuierlichen Prozess.

Die Dienstleistung der Stadt Zürich umfasst folgende Tätigkeiten:

- Plausibilitätsprüfung der von den ambulanten Leistungserbringenden elektronisch eingereichten Leistungsdaten
- Generelle Kontaktstelle für die Leistungserbringenden
- Professionelle Bewirtschaftung der Daten der Leistungserbringenden
- Stetiges Controlling des gesamten Prozesses «Ausrichtung der öffentlichen Pflegebeiträge» und der Leistungserbringenden im Bereich der Leistungsdaten
- Regelmässiges Reporting zuhanden der Gemeinde Mönchaltorf

4. Leistungen der Gemeinde Mönchaltorf

Für die Ausrichtung der öffentlichen Pflegebeiträge im ambulanten Bereich erbringt die Gemeinde Mönchaltorf folgende Leistungen:

- Überprüfung des Wohnsitzes aufgrund der eingereichten Daten der Leistungserbringenden
- Auszahlung der öffentlichen Pflegebeiträge aufgrund der von der Stadt Zürich überprüften Rechnungen der Leistungserbringenden

5. Zuweisung von Leistungserbringenden durch die Gemeinde Mönchaltorf

Die Gemeinde Mönchaltorf verweist Leistungserbringende, die in ihrem Versorgungsgebiet Pflegeleistungen erbringen, an die Stadt Zürich, namentlich an die Städtischen Gesundheitsdienste, Fachbereich Spitex.

6. Entschädigung durch die Gemeinde Mönchaltorf

Die Stadt Zürich stellt ihre Dienstleistung der Gemeinde Mönchaltorf wie folgt in Rechnung:

- Für den laufenden Aufwand einen jährlichen Sockelbeitrag von CHF 3'000.-, zahlbar bis 31. März des laufenden Jahres und
- einen variablen Beitrag von CHF 500.- pro 1'000 Einwohner*innen, zahlbar bis 30. September des laufenden Jahres.

Sollte sich aufgrund der Halbjahresbilanz zeigen, dass die Höhe der Entschädigung den effektiven Aufwand zur Erbringung der Leistungen für die Gemeinde Mönchaltorf deutlich über- oder unterschreitet, wird die Entschädigung durch die Stadt Zürich für das Folgejahr entsprechend angepasst und bis spätestens 31. August des Laufjahres mitgeteilt.

7. Dauer der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft, ist unbefristet und ersetzt die Leistungsvereinbarung 2021 ff. Beiden Parteien steht das Recht zu, die Vereinbarung jährlich auf den 31. Dezember des laufenden Jahres zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt für die Stadt Zürich sechs Monate und für die Gemeinde Mönchaltorf drei Monate.

Die Umstellung erfolgt für alle Leistungserbringenden per 1. Januar 2026. Die Leistungsdaten müssen elektronisch in der vorgegebenen Struktur der Stadt Zürich durch die Leistungserbringenden erfolgen. Ausgenommen die Rechnungen für auswärtige Leistungserbringungen.

8. Änderungen der Leistungsvereinbarung

Änderungen der Leistungsvereinbarung sind im gegenseitigen Einverständnis jederzeit möglich.

9. Vertraulichkeit/Datenschutzbestimmungen

Die Stadt Zürich bearbeitet die Daten gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich vom 1.10.2008 (IDG) § 6 Abs. 1 im Auftrag der Gemeinde Mönchaltorf. Gemäss § 6 Abs. 2 IDG bleibt die Gemeinde Mönchaltorf verantwortlich für den Umgang mit Informationen nach IDG.

Für die Ausführung des Auftrags kommen die einschlägigen Bestimmungen des zürcherischen Pflegegesetzes sowie der dazugehörigen Verordnung, des IDG und der dazugehörigen Verordnung (IDV) sowie allfällige weitere massgebende Gesetzgebungen zur Anwendung.

Alle Daten, die von der Stadt Zürich bearbeitet werden, dürfen nicht ausserhalb des vorliegenden Vertrages bzw. für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Leistungsvereinbarung untersteht Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Zürich.

11. Unterschriften

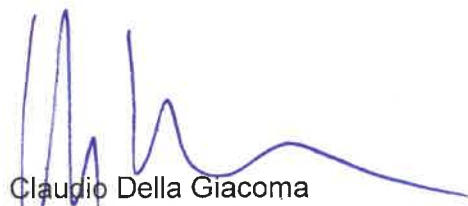
Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

Zürich, 19/5/25



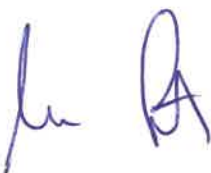
Andreas Hauri, Stadtrat
Vorsteher Gesundheits- und
Umweltdepartement

Zürich, 08.05. 2025



Claudio Della Giacomina
Direktor Städtische Gesundheitsdienste

Mönchaltorf, 25.3.2025



Urs Graf
Gemeindepräsident

Mönchaltorf, 25.3.2025



Cornelia Müller
Gemeindeschreiberin